



III - Finanzservice

Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.01.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die in der Anlage einzeln aufgeführten Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von insgesamt 7.322.488,27 €, davon 432.342,10 € im Ergebnisplan und 6.890.146,17 € im Finanzplan, werden gem. § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ermächtigungsübertragungen führen im Finanzplan 2014 zu einem erhöhten Finanzbedarf in Höhe von 7.322.488,27 €:

	Haushaltsplan 2014 Entwurf	Ermächtigungs- übertragung aus 2013	Gesamt 2014 vorläufig*
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	50.430.830 €	432.342,10 €	50.863.172,10 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.978.915 €	6.890.146,17 €	20.869.061,17 €
Auszahlungen gesamt	64.409.745 €	7.322.488,27 €	71.732.233,27 €

* Hinzukommen noch die Ansatzänderungen aus dem durch den Rat zusammen mit der Veränderungsliste der Verwaltung + der Anträge der Fraktionen zu beschließenden Haushaltsplan 2014

Im gleichen Maße, wie der Finanzbedarf im Haushalt 2014 durch die Ermächtigungsübertragungen steigt, sinkt er im Haushalt 2013, in dem die übertragenen Mittel bislang schon bereitgestellt waren.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW übertragen, sind diese im Jahresabschluss 2013 im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und im Anhang gesondert anzugeben.

Demografische Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Regelungen des § 22 GemHVO dienen der Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung. Durch das Jährlichkeitsprinzip des Haushaltsplanes gelten die Ermächtigungen für Auszahlungen grundsätzlich nur bis zum Schluss des Haushaltsjahres. Dieses Prinzip läuft aber einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung insofern zuwider, wenn Ermächtigungen für Auszahlungen und Aufwendungen kontinuierlich und unabhängig von einem Stichtag benötigt werden. Daher hat der Gesetzgeber mit den Regelungen des § 22 GemHVO die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, eine Bewirtschaftung der Mittel auch noch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten.

Durch die Ermächtigungsübertragung wird lediglich die Erlaubnis übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen und Aufwendungen vorzunehmen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die Ermächtigungsübertragung erhöht somit den Finanzbedarf des folgenden Haushaltsjahres.

Im Ergebnisplan wurden fast ausschließlich Ermächtigungen für bereits beauftragte, aber noch nicht abgeschlossenen Leistungen übertragen. Dies folgt der Überlegung, dass die Hansestadt durch die Auftragserteilung eine Abnahme- und Zahlungsverpflichtung eingegangen ist, die Sie auf jeden Fall einhalten muss. Die Verzögerungen in der Leistungserbringung sind i.d.R. nicht durch die Hansestadt Wipperfurth bedingt und liegen z.T. in der Natur der zu erbringenden Leistung (z.B. aufwendige Planungsleistungen), der verspäteten Zustimmung der Kommunalaufsicht bzw. auch an den winterlichen Wetterbedingungen zum Ende eines Jahres, die die Fortführung der ein oder anderen Maßnahme verzögert.

Aus der Formulierung des § 22 GemHVO (s.o.) lässt sich quasi eine "Pflicht" zur Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen herauslesen, sofern entsprechende Mittel nicht in der neuen Haushaltsplanung berücksichtigt wurden.

Dies folgt der Überlegung, dass z.B. Baumaßnahmen häufig von Beginn der Planung bis Abschluss der Maßnahme mehrere Jahre dauern und es im Voraus nur schwer abzuschätzen ist, welche Mittel genau in welchem Jahr benötigt werden. Beispiele hierfür sind z.B. alle Kanalsanierungs-, Kanalbau- und Straßenausbauprojekte. Teilweise treten aber auch unerwartete Verzögerungen auf.

Anders als im Ergebnisplan, wo nur Ermächtigungen für bestehende Aufträge übertragen werden können (Schulen stellen hier einen Ausnahmefall dar), können für Investitionen im Finanzplan auch Ermächtigungen übertragen werden, ohne dass bereits konkrete Aufträge vorliegen. Diese Maßnahmen müssen u.a. aus Verkehrssicherungsgründen und auf Grund von Förderprogrammen weiterhin durchgeführt werden, es wurden aber im Haushaltsplan 2014 keine neuen Mittel hierfür veranschlagt, weil der Fortschritt der Maßnahme und der damit zusammenhängenden Abrechnung mit dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Entwurfsaufstellung des Haushaltsplanes 2014 nicht exakt abzuschätzen war, so dass ohne Ermächtigungsübertragung eine Umsetzung nicht möglich wäre.

Anlagen:

Anlage I: Ermächtigungsübertragungen Ergebnisplan 2013
Anlage II: Ermächtigungsübertragungen Finanzplan 2013